



**Formulierungshilfe des BMWF für einen Änderungsantrag der
Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Vierten
Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
(hier: Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)**

Die Formulierungshilfe ist dem Ausschuss vorab zugeleitet worden und steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch das Kabinett.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

- Drucksache [...] -

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 - „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“.
2. Nach Artikel 1 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 3 die folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 4 (zu § 45 Absatz 1 Nummer 2) Formel zur Berechnung der entgangenen Gewinne aus der Stromerzeugung

Anlage 5 (zu § 45 Absatz 1 Nummer 2) Formel zur Berechnung der entgangenen Gewinne aus dem Vertrieb von Veredelungsprodukten“.
2. § 44 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland und die Lausitz Energie Kraftwerk AG einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von bis zu 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz. Die konkrete Höhe des Entschädigungsanspruchs der Lausitz Energie Kraftwerk AG setzt sich zusammen aus einem feststehenden Entschädigungsanteil und später festzulegenden Entschädigungsanteilen. Zinsen fallen nicht an. Für Braunkohle-Kleinanlagen wird vorbehaltlich des § 43 keine Entschädigung gewährt.“
3. § 45 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird im Falle der Zahlung an die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2 in jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025, an die Zweckgesellschaften gezahlt, wobei die Erstattung der zusätzlichen Einzahlungen nach Absatz 3 vollständig zum 31. Dezember 2025 erfolgt. Es werden gezahlt:

 1. In den Jahren 2025 bis einschließlich 2029 fünf jährliche Raten von jeweils 91,5 Millionen Euro,

2. beginnend mit dem Jahr 2029 bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2042 jährliche Raten entsprechend den später festzulegenden Entschädigungsanteilen.

Die Höhe der später festzulegenden Entschädigungsanteile bemisst sich vorbehaltlich der Sätze 5 bis 9 nach der Summe der Entschädigungsbeträge, die für das jeweilige Kalenderjahr anhand der Formeln in den Anlagen 4 und 5 zu berechnen sind. Die Höhe wird für das jeweilige Kalenderjahr von der Bundesnetzagentur entsprechend den Vorgaben in den Anlagen 4 und 5 sowie den Vorgaben im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach § 49 festgesetzt.

Die Höhe der auszahlenden jährlichen Rate darf in den Jahren 2029 bis einschließlich 2039, vorbehaltlich des Satzes 6, ein Fünfzehntel der Differenz zwischen 1,75 Milliarden Euro und den nach Absatz 3 an die Lausitz Energie Kraftwerk AG zu erstattenden zusätzlichen Einzahlungen nicht überschreiten (Ursprünglicher Jahreshöchstbetrag). Soweit die nach Satz 2 Nummer 1 und 2 für die Jahre 2029 bis 2039 ermittelte jährliche Rate in einem Jahr unter dem für dieses Kalenderjahr maßgeblichen Jahreshöchstbetrag liegt, erhöht sich der Ursprüngliche Jahreshöchstbetrag im darauffolgenden Kalenderjahr in Höhe des im Vorjahr nicht ausgezahlten Anteils. Liegt die nach Satz 2 Nummer 1 und 2 für die Jahre 2029 bis 2039 ermittelte jährliche Rate in einem Kalenderjahr über dem für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen Jahreshöchstbetrag, wird der überschießende Betrag in diesem Kalenderjahr nicht ausgezahlt und stattdessen in den folgenden Kalenderjahren soweit ausgezahlt, wie der für diese folgenden Kalenderjahre maßgebliche Jahreshöchstbetrag jeweils nicht erreicht wird. Die Auszahlung endet bereits vor Ablauf des Jahres 2042, sobald die Summe aller Auszahlungen aus feststehenden Entschädigungsraten nach Satz 2 Nummer 1, später festzulegenden Entschädigungsanteilen nach Satz 2 Nummer 2 sowie nach Absatz 3 geleisteten Erstattungen für zusätzliche Einzahlungen den nominalen Gesamtbetrag von 1,75 Milliarden Euro erreicht. In dem betreffenden Kalenderjahr bemisst sich die Höhe der letzten Rate nach dem Betrag, der zum Erreichen des nominalen Gesamtbetrags von 1,75 Milliarden Euro noch fehlt.“

4. Nach Anlage 3 werden die folgenden Anlagen 4 und 5 eingefügt:

„Anlage 4

(zu § 45 Absatz 1 Satz 3)

Formel zur Berechnung der entgangenen Gewinne aus der Stromerzeugung

Die Entschädigung für entgangene Gewinne aus Stromerzeugung nach § 45 Absatz 1 Satz 3 wird nach folgender Formel festgesetzt:

$$E_{Tit} = [P_t * OE_t + (PMV_i + PG_i + PSD_i + PW_i) * Infl_{it} - (1 - FMV_i) * \left(\frac{BK_i}{\eta_i} + RHB_i \right) * Infl_{2025t} - (1 - FMV_i * FMVB_i) * \left(\frac{C}{\eta_i} * EUA_{t-1} \right) - (KWFIX_i + TBFIX_i) * Infl_{2025t}] * (PN_i - SVK_i * Q_i) * BH_{i,t} * FA_i$$

Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:

E_{Tit}

die Entschädigung, die die Lausitz Energie Kraftwerke AG für eine im Jahr T stillzulegende Anlage i in einem Jahr t erhält, in Euro,

P_t

der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres $t-1$ für die für das jeweilige Lieferjahr t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Futures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht,

OE_t

der Faktor der Optimierungsmehrerlöse der letzten drei Betriebsjahre vor endgültiger Stilllegung oder Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung (T-2 bis T) jeweils als der rechnerisch ermittelte Quotient aus

1. dem rechnerisch mit der Produktionsmenge gewichteten Durchschnittspreis für die Stunden des tatsächlichen Anlageneinsatzes vorliegenden Spotmarktpreisen der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig der day ahead Auktion für das 60-Minuten-Produkt für das jeweilige Marktgebiet für das jeweilige Jahr und
2. dem rechnerisch ermittelten Durchschnittspreis für alle verfügbaren Spotmarktpreise der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig der day ahead Auktion für das 60-Minuten-Produkt für das jeweilige Marktgebiet für das jeweilige Jahr,

PMV_i

die von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse aus der tatsächlichen Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen in einer stillzulegenden Anlage i in den letzten drei Betriebsjahren vor der Stilllegung dividiert durch die in dieser Anlage erzeugten Strommengen in diesen drei Jahren in Euro je Megawattstunde,

PG_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen in den letzten drei Betriebsjahren vor der Stilllegung erzielten Erlöse durch Verkauf von in der Anlage erzeugtem Gips dividiert durch die in diesen drei Jahren in dieser Anlage erzeugte Strommenge in Euro je Megawattstunde,

PSD_i

die von dem Betreiber der Anlage i nachgewiesenen in den letzten drei Betriebsjahren vor der Stilllegung erzielten Regelenergieerlöse dividiert durch die in diesen drei Jahren erzeugte Strommenge in Euro je Megawattstunde,

PW_i

die von dem Betreiber der Anlage i nachgewiesenen in den letzten drei Betriebsjahren vor der Stilllegung erzielten Erlöse durch Verkauf von Wärme dividiert durch die in diesen drei Jahren erzeugte Strommenge in Euro je Megawattstunde,

$Infl_{it}$

der Faktor der Inflation bis zum Betrachtungsjahr t ; ermittelt aus den Inflationsraten bis zum betrachteten Jahr t nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Energie) für das Jahr t nach Destatis,

$Infl_{2025t}$

der Faktor der Inflation zwischen 2025 und dem Betrachtungsjahr t ; ermittelt aus den Inflationsraten bis zum betrachteten Jahr t nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Vorleistungsgüter) für das Jahr t nach Destatis,

FMV_i

die von dem Betreiber der Anlage i nachgewiesene durchschnittliche Brennstoffeinsparung in den letzten drei Betriebsjahren vor der Stilllegung aufgrund tatsächlicher Mitverbrennung von kostenlosen Abfallstoffen in Prozent des zur Erzeugung der Gesamtstrommenge theoretisch notwendigen Braunkohlebedarfs,

BK_i

die variablen Betriebskosten für Brennstoffe sowie Logistik in Euro je Megawattstunde thermischen Energieeinsatzes der Anlage i , dabei sind hierfür anzusetzen 1,97 Euro je Megawattstunde Brennstoffeinsatz,

η_i

elektrischer Nettowirkungsgrad der Anlage i in Prozent,

RHB_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber als Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre nachgewiesenen variablen Betriebskosten in Euro je Megawattstunde für sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom – einschließlich der Betriebskosten der damit verbundenen Wärmeauskopplung der Anlage i ; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht,

$FMVB_i$

der von dem Betreiber nachgewiesene durchschnittliche biogene Anteil der Mitverbrennungsmaterialien in der Anlage i in Prozent aller eingesetzten Mitverbrennungsmaterialien im Zeitraum der letzten drei Betriebsjahre vor Stilllegung der jeweiligen Anlage i ,

C_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen in Tonnen Kohlendioxid je Megawattstunde Brennstoffeinsatz als Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre,

EUA_{t-1}

der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres $t-1$ für

die für das jeweilige Jahr t relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid,

$KWFIX_i$

die vermeidbaren fixen Betriebskosten einer stillzulegenden Anlage i in Höhe von 19,52 Euro je Megawattstunde Strom oder im Falle der Anlagen Lippendorf R, Schwarze Pumpe A, B und Boxberg Q, R abweichend 13,24 Euro je Megawattstunde Strom,

$TBFIX_i$

die vermeidbaren fixen Betriebskosten im Tagebau in Euro je Megawattstunde Strom, dabei betragen diese zunächst 11,28 Euro je Megawattstunde Strom und anschließend in den jeweils drei letzten Betrachtungsjahren 16,91 Euro je Megawattstunde Strom; für die Kraftwerksblöcke Lippendorf R, Schwarze Pumpe A, B und Boxberg Q, R betragen diese abweichend zunächst 9,31 Euro je Megawattstunde Strom und anschließend in den jeweils drei letzten Betrachtungsjahren 14,03 Euro je Megawattstunde Strom,

PN_i

die Nettonennleistung der Anlage i in Megawatt elektrischer Leistung nach der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur ohne Berücksichtigung von Wärmeauskopplung,

SVK_i

die von dem Betreiber für den Zeitraum der letzten drei Betriebsjahre vor Stilllegung der jeweiligen Anlage i nachgewiesene rechnerisch ermittelte durchschnittliche Stromverlustkennzahl der Anlage i bei der Auskopplung von Wärme in Prozent der Nettonennleistung,

Q_i

die mittlere ausgekoppelte Fernwärmeleistung der Anlage i im Zeitraum der letzten drei Betriebsjahre vor Stilllegung der jeweiligen Anlage i in Megawatt Leistung als Quotient aus ausgekoppelter Fernwärmemenge in Megawattstunden Wärme dividiert durch die Anzahl an Betriebsstunden der Anlage,

$BH_{i,t}$

die sich aus den rechnerischen Margen ergebenden Betriebsstunden mit positiver Marge der jeweiligen Anlage i für das Jahr $t-1$ errechnet als Summe aller Stunden in denen der Spotmarktpreis der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig der day ahead Auktion für das 60-Minuten-Produkt für das Marktgebiet DE-LU zuzüglich Nebenerlösen des Kraftwerksblocks nach oben definierter Abgrenzung und abzüglich aller variabler Kosten größer null ist,

FA_i

Abschlagsfaktor auf die in Periode t anzusetzenden rechnerischen Volllaststunden $BH_{i,t}$ zur Reflexion tatsächlicher Beschränkungen in der Betriebsweise als

rechnerisch ermittelter Quotient aus den tatsächlich profitablen Volllaststunden der letzten drei Jahre vor Stilllegung und den theoretisch ermittelten Volllaststunden mit positiver Marge nach der Ermittlungslogik für BHi,t der letzten drei Betriebsjahre vor Stilllegung der jeweiligen Anlage i, dabei ist FA ist auf den Wert von maximal 1 limitiert,

i

die jeweilige stillzulegende Anlage,

T

das Jahr der endgültigen Stilllegung der Anlage i zum Ablauf des 31. Dezembers wie in Anlage 2,

t

das jeweilige betrachtete Kalenderjahr, für welches die Entschädigung berechnet wird.

Anwendung der Formel:

Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt jährlich im Jahr *t* für das jeweilige Betrachtungsjahr nach Übermittlung der notwendigen Daten durch die Lausitz Energie Kraftwerk AG. Die Formel kommt je Kraftwerksblock vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze für bis zu fünf Jahre nach dem endgültigen Stilllegungsjahr des jeweiligen Blockes nach Anlage 2 zur Anwendung. Zeiten der zeitlich gestreckten Stilllegung werden nicht auf die Anwendungsdauer angerechnet. Die Anwendung der Formel endet für einen Kraftwerksblock, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren das Formelergebnis für diesen Block ≤ 0 ist. Wird ein Kraftwerksblock vor dem in Anlage 2 genannten Zeitpunkt endgültig stillgelegt, ist die Formel für diesen Kraftwerksblock nicht anzuwenden, es sei denn, die vorzeitige Stilllegung beruht auf einer Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach den §§ 47 und 56, dabei ist in letztgenanntem Fall das vorgezogene Abschlussdatum für die Formelanwendung maßgeblich. Die Formel wird jedoch zuletzt spätestens für das Jahr 2042 angewandt.

Anlage 5

(zu § 45 Absatz 1 Satz 3)

Formel zur Berechnung der entgangenen Gewinne aus dem Vertrieb von Veredelungsprodukten

Die Entschädigung für entgangene Gewinne aus Veredelungsprodukten nach § 45 Absatz 1 Satz 3 wird nach folgender Formel festgesetzt:

$$E_t = P_{BKS} * BKS + P_{BKB} * BKB - RBK * (P_{RBK} * Infl_{tT} * H_u + P_{RHB}) - (C_{BKS} * BKS_{CO_2} + BKB_{CO_2} * c_{BKB}) * EUA_{t-1} - VEFIX$$

Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:

P_{BKS}

der durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis für Braunkohlestaub der Jahre 2028 bis 2030 in Euro je Tonne, gewichtet nach der Menge des Absatzes von Braunkohlestaub inklusive etwaiger Weiterverrechnung von Emissionshandels-Kosten oder -Abgaben,

P_{BKB}

der durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis für Braunkohlebriketts der Jahre 2028 bis 2030 in Euro je Tonne, gewichtet nach der Menge des Absatzes von Braunkohlebriketts inklusive etwaiger Weiterverrechnung von Emissionshandels-Kosten oder -Abgaben,

BKS

das durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelte arithmetische Mittel des Braunkohlenstaubabsatzes der Jahre 2028 bis 2030 in Tonnen,

BKB

das durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelte arithmetische Mittel des Braunkohlenbrikettabsatzes der Jahre 2028 bis 2030 in Tonnen,

RBK

das arithmetische Mittel des Braunkohlenbedarfs zur Herstellung des Absatzes von Braunkohlebriketts und Braunkohlestaub der Jahre 2028 bis 2030 in Tonnen,

P_{RBK}

der Rohbraunkohlepreis in Höhe von 1,97 Euro je verwendeter Megawattstunde Braunkohle,

$Infl_{tT}$

der Faktor der Inflation, ermittelt aus den Inflationsraten zwischen 2025 und dem betrachteten Jahr T (Durchschnitt der Jahre 2028 bis 2030) nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Vorleistungsgüter) für das Jahr t nach Destatis,

H_u

der durchschnittliche untere Heizwert der zur Veredelung eingesetzten Rohbraunkohle,

P_{RHB}

der durch Wirtschaftsprüfer-Testat vom Betreiber nachzuweisende mengengetriggerte Preis für die bei der Veredelung anfallenden variablen sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Euro je Tonne in den Jahren 2028 bis 2030,

C_{BKS}

der relevante Emissionsfaktor Braunkohlestaub in Tonne Kohlenstoffdioxid je Tonne Braunkohlestaub,

C_{BKB}

der relevante Emissionsfaktor Braunkohlebrikett in Tonne Kohlenstoffdioxid je Tonne Braunkohlebrikett,

BKS_{CO_2}

die emissionshandelspflichtige Absatzmenge Braunkohlestaub in Tonnen als das vom Betreiber durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelte arithmetische Mittel des Braunkohlenstaubabsatzes der Jahre 2028 bis 2030 in Tonnen abzüglich des vom Betreiber durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelten arithmetischen Mittels etwaiger nicht dem Europäischen Emissionshandel oder dem Brennstoffemissionshandelsgesetz unterliegenden Anteile des Braunkohlenstaubabsatzes der Jahre 2028 bis 2030,

BKB_{CO_2}

die emissionshandelspflichtige Absatzmenge Braunkohlebriketts in Tonnen als das vom Betreiber durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelte arithmetische Mittel des Braunkohlenbrikettabsatzes der Jahre 2028 bis 2030 in Tonnen abzüglich des vom Betreiber durch Wirtschaftsprüfer-Testat rechnerisch ermittelten arithmetischen Mittels etwaiger nicht dem Europäischen Emissionshandel oder dem Brennstoffemissionshandelsgesetz unterliegenden Anteile des Braunkohlenbrikettabsatzes der Jahre 2028 bis 2030,

EUA_t

Jahresmittelwert des Preises im Jahr 2030 für Emissionsberechtigungen des Jahres t in Euro je Tonne Kohlendioxid, dabei sind

Emissionsberechtigungen die jeweils gültigen Berechtigungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und die daraus resultierenden (jahresdurchschnittlichen) Futures-Preise für das jeweils zu betrachtende Jahr t ;

für den Fall, dass entsprechende Futures nicht vorliegen oder das BEHG in das Europäische Emissionssystem überführt wird, gilt der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030 für die jeweiligen Futureprodukte für das jeweils zu betrachtende Jahr t für Emissionsberechtigungen am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid,

soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Jahresfutures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht;

dabei gilt in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen zum Bewertungszeitpunkt gegebenenfalls auch ein mengengewichteter Mischpreis nach BEHG und Europäischem Emissionssystem,

$VEFIX$

die durch Verringerung oder endgültige Beendigung der Produktion abbaubaren fixen Betriebskosten in Euro als das durch Wirtschaftsprüferfestat zu ermittelnde arithmetische Mittel der durch Verringerung oder endgültige Beendigung der Produktion abbaubaren fixen operativen Aufwände der Jahre 2028 bis 2030, dabei beinhalten diese unter anderem Personalkosten, Instandhaltungskosten, Material- und Fremdleistungen und sonstigen betrieblichen Aufwand,

T

Durchschnitt der Jahre 2028 bis 2030,

t

das jeweilige betrachtete Kalenderjahr, für welches die Entschädigung berechnet wird.

Anwendung der Formel:

Die Ermittlung der Entschädigung anhand dieser Formel erfolgt einmalig im Jahr 2031 für die Jahre 2031 bis 2033 nach Übermittlung der notwendigen Daten durch die Lausitz Energie Kraftwerk AG. Ergibt die Anwendung der Formel für ein Jahr t einen Wert ≤ 0 , wird für das Jahr t keine Entschädigung gezahlt. Ein negativer Wert für die Jahre 2031 oder 2032 wird mit dem Formelergebnis im jeweiligen Folgejahr verrechnet. Wird der Tagebau Welzow-Süd vor dem 31. Dezember 2030 endgültig geschlossen, ist diese Formel nicht anzuwenden.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVG) wurde im Jahr 2020 der Pfad zur schrittweisen Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle definiert mit dem Ziel, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 die installierten Kraftwerkskapazitäten zum Einsatz von Steinkohle und den Einsatz von Braunkohle auf jeweils 0 Gigawatt zu reduzieren. Demnach soll der Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden, um dadurch Emissionen zu reduzieren und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung der Braunkohleanlagen in der Lausitz sieht das KVVG bislang einen pauschalen Entschädigungsbetrag für die Lausitz Energie Kraftwerk AG in Höhe von 1,75 Milliarden Euro vor, der allerdings unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission steht. Mit Beschluss vom 2. März 2021 leitete die EU-Kommission ein förmliches Hauptprüfverfahren ein. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben herzustellen. Um eine Überkompensation zu verhindern, soll eine zweistufige Entschädigungssystematik vorgesehen werden. Danach steht ein Teil der Entschädigung bereits zum jetzigen Zeitpunkt fest, d.h. kann unabhängig von der weiteren energiewirtschaftlichen Entwicklung ausbezahlt werden. Darüber hinaus kann sich ein später festzulegender Entschädigungsteil (entgangene Gewinne) abhängig von der weiteren energiewirtschaftlichen Entwicklung aus der Anwendung der ins Gesetz aufzunehmenden mathematischen Formeln in der Zukunft ergeben. In jedem Fall ist die Gesamtsumme der Entschädigung auf nominal 1,75 Milliarden Euro gemäß der ursprünglichen Regelungen im KVVG bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung begrenzt.

Die Änderungen des KVVG werden durch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ergänzt, der auf Basis von § 49 KVVG mit den Betreibern von Braunkohleanlagen geschlossen wurde.

II. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der der Lausitz Energie Kraftwerk AG gemäß § 44 Absatz 1 KVVG zustehende Anspruch auf Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen in Höhe von bisher 1,75 Milliarden Euro wird durch die Änderungen des KVVG nicht überschritten. Es kann ab dem Jahr 2030 zu substantiell veränderten Auszahlungsreihen kommen, je nachdem, in welchem Umfang die Formeln in den Anlagen 4 und 5 entgangene Gewinne auswerfen. Durch die in § 45 Absatz 1 Satz 6 KVVG vorgesehene Begrenzung wird sichergestellt, dass die Raten so weit wie möglich den nach alter Gesetzeslage vorgesehenen jährlichen Raten entsprechen. Die alte Gesetzeslage sah vor, dass in den Jahren 2025 bis 2039 15 gleich große Raten ausbezahlt werden, die sich aus dem Gesamtbetrag von 1,75 Milliarden Euro unter Anrechnung der Vorauszahlungen nach § 45 Absatz 3 KVVG ergaben und somit jeweils ca. 91,547 Millionen Euro betragen.

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur ab 2027 ein Mehrbedarf an 4 Planstellen, davon 3,2 im hD und 0,8 im gD, verbunden mit jährlichen Personaleinzel- und Sacheinzelkosten in Höhe von insg. 0,6 Mio. €. Darüber hinaus fallen für die erstmalige Vorgabe zu den Berichtspflichten Gutachterkosten in Höhe von rd. 0,8 Mio. € an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von 7.168.000 Euro soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

III. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich auf etwa 0,5 Mio. € Euro für die Implementierung einer Berichtsstruktur. Der jährlich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft liegt bei etwa 0,2 Mio. € Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zudem führen die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen zu einem höheren Personalbedarf bei der BNetzA. Der Arbeitsaufwand bei der BNetzA erhöht sich insbesondere durch die Einführung einer jährlichen Berichtspflicht und einer Prüfung der übermittelten Daten durch die BNetzA ab dem Jahr 2027. Überdies entstehen bei der BNetzA ab dem Jahr 2029 jährliche zusätzliche Aufwendungen für die Festsetzung des später festzulegenden Entschädigungsanteils.

Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben bei der BNetzA ist zusätzliches Personal in Höhe von rund 4 Stellen erforderlich. Davon entfallen insgesamt 3,2 Stellen auf den höheren Dienst und 0,8 Stelle auf den gehobenen Dienst. Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten insgesamt in Höhe von 398.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 346.000 Euro, gD 52.000 Euro. Darüber hinaus fallen für die erstmalige Vorgabe zu den Berichtspflichten Gutachterkosten in Höhe von rd. 0,8 Mio. € an.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamt vom April 2025 ermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Zu Nummer 2

§ 44 Absatz 1 legt die Entschädigung für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen der RWE Power AG und der Lausitz Energie Kraftwerk AG fest. Für die Lausitz Kraftwerk AG wird anstelle des bislang vorgesehenen festen Entschädigungsbetrages in Höhe von 1,75 Milliarden Euro dieser Betrag nunmehr als Höchstbetrag der Entschädigung festgelegt. Nach der beihilferechtlich und in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklungen gebotenen neuen Entschädigungssystematik setzt sich die zu zahlende Entschädigung aus einem feststehenden und später festzulegenden, der Höhe nach derzeit noch ungewissen Entschädigungsanteilen zusammen, die nach den neuen Anlagen 4 und 5 erst in der Zukunft errechnet werden und die Gesamtsumme der zu zahlenden Entschädigung bestimmen wird.

Die Entschädigung deckt alle im Zusammenhang mit der Stilllegung verbundenen etwaigen Forderungen und etwaigen Ansprüche ab.

Zu Nummer 3

§ 45 Absatz 1 regelt die Zeitpunkte und die Dauer für die Auszahlung der Entschädigung nach § 44 Absatz 1. Für die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2 werden die beihilferechtlich erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Der feststehende Entschädigungsanteil bis einschließlich 2029 setzt sich zusammen aus den in § 45 Absatz 1 Nr. 1 genannten fünf jährlichen Raten an die Zweckgesellschaften in Höhe von jeweils 91,5 Millionen Euro sowie den nach § 45 Absatz 3 an die Lausitz Energie Kraftwerk AG zu erstattenden, bereits in die Vorsorgegesellschaften eingezahlten Beträge in Höhe von in der Summe ca. 376,8 Millionen Euro. Der letztgenannte Betrag wird

vollständig und ohne Anrechnung auf die jährlichen Raten nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 im Jahr 2025 an die Lausitz Energie Kraftwerk AG erstattet.

Die später festzulegenden Entschädigungsanteile ab dem Jahr 2029 sind abhängig von der weiteren energiewirtschaftlichen Entwicklung und werden nach den Formeln in den Anlagen 4 und 5 bestimmt. Die Höhe der jährlichen Entschädigungsbeträge für entgangene Gewinne aus der Stromerzeugung wird je Kraftwerksblock mittels Anwendung der mathematischen Formel gemäß Anlage 4 jahresweise für bis zu fünf Jahre nach der endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks bestimmt. Ein kürzerer Anwendungszeitraum kann sich aus der zeitlichen Begrenzung durch Ablauf des Jahres 2042 ergeben oder daraus, dass für zwei aufeinanderfolgende Jahre das Formelergebnis $\leq$ Null ist. Zusätzlich werden für die Jahre 2031 bis 2033 jährliche Entschädigungsbeträge für entgangene Gewinne aus der Veredlungsproduktion ermittelt. Diese werden einmalig im Jahr 2031 gemäß Anlage 5 durch die Bundesnetzagentur festgesetzt und zu den gemäß Anlage 4 ermittelten jährlichen Beträgen addiert. Ab dem Jahr 2043 werden keine entgangenen Gewinne mehr berücksichtigt. Begrenzt werden die jährlich auszuzahlenden Raten zum einen für die Jahre 2029 bis 2039 durch einen Jahreshöchstbetrag, um sicherzustellen, dass die Raten so weit wie möglich den nach alter Gesetzeslage vorgesehenen jährlichen Raten entsprechen. Die alte Gesetzeslage sah vor, dass in den Jahren 2025 bis 2039 15 gleich große Raten ausgezahlt werden, die sich aus dem Gesamtbetrag von 1,75 Milliarden Euro unter Anrechnung der Vorauszahlungen nach § 45 Absatz 3 KVBG ergaben und somit jeweils ca. 91,547 Millionen Euro betrugen. Gleichzeitig berücksichtigt die neue Regelung, dass in einem Jahr unter Umständen weniger als der nach alter Gesetzeslage auszuzahlende Betrag gezahlt wird. In diesem Fall kann im Folgejahr ein entsprechend höherer Betrag gezahlt werden, wenn sich dies aus den Formelanwendungen ergibt. Der geltende Jahreshöchstbetrag kann sich deshalb bei entsprechend niedrigen Formelergebnissen über die Jahre immer weiter erhöhen. Ergibt die Formelanwendung andererseits in einem Jahr eine über dem jeweils geltenden Jahreshöchstbetrag liegende Entschädigung, wird dieser Überschuss auf das nächste Jahr, in dem dann wiederum der an der alten Gesetzeslage orientierte ursprüngliche Jahreshöchstbetrag gilt, bzw. auf die Folgejahre übertragen, soweit aufgrund des Übertrags der jeweils geltende Jahreshöchstbetrag überschritten würde. Für das Jahr 2029 ist zu beachten, dass aufgrund der feststehenden Rate in Höhe von 91,5 Millionen Euro die Formelanwendung nur noch zur Auszahlung des Differenzbetrags bis zum Jahreshöchstbetrag führen kann. Ab dem Jahr 2040 findet die jährliche Begrenzung keine Anwendung mehr. Auf die Erstattung der zusätzlichen Einzahlungen nach § 45 Absatz 3 hat die jährliche Begrenzung keine Auswirkungen. Die Auszahlungen sind zum anderen über den gesamten Auszahlungszeitraum durch den vorgesehenen Höchstbetrag der Entschädigung in Höhe von insgesamt maximal 1,75 Milliarden Euro begrenzt. Sobald dieser Betrag erreicht ist, finden keine Auszahlungen und Anwendungen der Formel mehr statt. Bei der Berechnung der bereits an die Zweckgesellschaften gezahlten Beträge sind auch die zu erstattenden zusätzlichen Einzahlungen nach § 45 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

In Anlage 4 wird für die Ermittlung der abgeschätzten Höhe der entgangenen Gewinne aus Stromerzeugung eine mathematische Formel vorgegeben.

In Anlage 5 wird für die Ermittlung der abgeschätzten Höhe der entgangenen Gewinne aus der Veredlungsproduktion eine mathematische Formel vorgegeben. Durch Addition der ermittelten Beträge aus der eingefügten Anlage 4 und dieser Anlage lassen sich die jährlichen Raten für den später festzulegenden Entschädigungsanteil berechnen.